



Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

Montag, 4. Dezember 2017, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle, Hettlingen

**Die Akten liegen ab 20. November 2017 in der Gemeindeverwaltung,
Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.**

GESCHÄFTE

	Seite
1. Genehmigung des Budgets 2018, Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018	3
1.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission	9
1.2 Anhang Vergleich Rechnungen 2015/2016 und Budget 2017/2018	10
1.3 Anhang Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021	15
2. Revision Verbandsstatuten des Zweckverbands "Regionalplanung Winterthur und Umgebung"	18
2.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission	22
2.2 Anhang Statuten	23
3. Bekanntmachungen (ohne Akten)	

Die Akten liegen ab Montag, 20. November 2017 in der Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.

Gleichzeitig können Weisungsbroschüren am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder via Homepage www.hettlingen.ch heruntergeladen werden. **Ein Postversand findet nicht statt.**

Geschäft 1

Genehmigung des Budgets 2018, Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017, gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Hettlingen für das Jahr 2018, das einen Ertragsüberschuss von Fr. 87'014.-- ausweist, wird genehmigt.
2. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 10 Mio. Franken wird der Steuerfuss auf 80 % festgesetzt.

Weisung

Der Gemeinderat hat sich an seinen Sitzungen vom 22. August 2017 und 11. September 2017 zusammen mit der Verwaltung intensiv mit der Vorberatung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2018 befasst. Im Rahmen der Budgetverhandlungen wurde das Budget bereinigt und der Steuerfuss festgelegt.

Dies ergibt, gegenüber dem Vorjahr unverändert, folgende Steuerfüsse (ohne Kirchen):

Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde)	80 %
Sekundarschulgemeinde (vorbehältlich Beschluss Schulgemeindeversammlung)	<u>18 %</u>
Gesamtsteuerfuss	<u>98 %</u>

Der demografische Sonderlastenausgleich und Ressourcenausgleich betragen insgesamt Fr. 998'700.--. Davon entfallen zu Gunsten der Sekundarschulgemeinde Fr. 156'100.--. Der Anteil der Politische Gemeinde Hettlingen beträgt somit Fr. 842'600.--.

Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

	<i>Aufwand in Fr.</i>	<i>Ertrag in Fr.</i>
a) zu deckender Aufwandüberschuss		
Aufwand der Erfolgsrechnung	14'934'074	
Ertrag der Erfolgsrechnung ohne ordentliche Steuern Budgetjahr		7'021'088
zu deckender Aufwandüberschuss	<u>14'934'074</u>	<u>7'912'986</u>
		<u>14'934'074</u>

b) <i>Steuerfuss / Steuerertrag</i>		
zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	7'912'986	
einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 % 10 Mio. Franken (Vorjahr 9.8 Mio. Franken)		
Steuerertrag bei 80 % Steuern (Vorjahr 80 %)		8'000'000
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung = Einlage in Eigenkapital	<u>87'014</u>	<u> </u>
	<u>8'000'000</u>	<u>8'000'000</u>
c) <i>Investitionsrechnung</i>		
Total Ausgaben	2'625'400	
Total Einnahmen		380'000
Nettoinvestitionen	<u> </u>	<u>2'245'400</u>
	<u>2'625'400</u>	<u>2'625'400</u>
d) <i>Sachwertanlagen Finanzvermögen</i>		
Total Wertzugänge		0
Total Wertabgänge		0
Nettoveränderung	<u>0</u>	<u> </u>
	<u>0</u>	<u>0</u>

Erläuterungen zum Budget 2018

Nachfolgend einige Erläuterungen über die grössten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017 (nicht abschliessend, %-Zahlen sind auf eine Kommastelle gerundet):

0 Behörden und Verwaltung

Das Nettoergebnis erhöht sich um Fr. 20'520.-- (1.7 %) auf Fr. 1'247'600.--.

Bei dieser Position ergeben sich Mehrausgaben durch die EDV-Umstellungskosten für das Bau- und Friedhofprogramm. Durch die Behördenwahlen ergeben sich Mehrkosten. Die Einnahmen aus den Rückforderungen für Grabenaufbrüche fallen in diesem Bereich weg und werden neu unter dem Bereich "6 Verkehr" gebucht.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 2'600.-- (0.5 %) auf Fr. 517'100.--.

Der Aufwand für die gesetzlichen Nachführungsarbeiten von amtlichen Vermessungen fällt tiefer aus. Die Entschädigung für die gemeindepolizeilichen Aufgaben verdoppeln sich pro Einwohner auf Fr. 14.-- gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB 558 vom 7. Juni 2016). In den übrigen Bereichen wird mit gleichbleibendem Aufwand gerechnet.

2 Bildung

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 259'520.-- (5.7 %) auf Fr. 4'257'500.--.

Für das Schuljahr 2017/2018 wird infolge der Schülerzahlen eine Kindergartenstelle aufgelöst. Bei der Musikschule wird mit Minderkosten (weniger Schüler) gerechnet.

3 Kultur und Freizeit

Das Nettoergebnis erhöht sich um Fr. 119'600.-- (26.6 %) auf Fr. 570'000.--.

Die Bibliothek benötigt einen neuen Server. Im Schwimmbad müssen die Schwimmbecken-Reinigungsmaschine und 2 Chemiecontainer ersetzt werden. Die Anschaffung einer neuen Projektleinwand und Deckenprojektor für die Mehrzweckhalle sind im Budget enthalten. Für das kommende Weinländer Herbstfest sind Fr. 15'000.-- budgetiert.

4 Gesundheit

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 40'000.-- (3.8 %) auf Fr. 1'007'000.--.

Die Hochrechnung der Heimbewohner im August 2017 ergibt Minderausgaben in der Pflegefinanzierung. Zusätzlich wird der ärztliche Notfalldienst mit Fr. 2.40 pro Einwohner eingerechnet.

5 Soziale Wohlfahrt

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 172'500.-- (14.9 %) auf Fr. 981'900.--.

Die Bereiche der sozialen Wohlfahrt sind sehr schwierig zu budgetieren. Das vorliegende Budget basiert auf den bekannten Fällen. Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV fallen Minderkosten an. Mehrkosten ergeben sich bei der Jugendarbeit. Ebenfalls mit Mehrkosten muss bei der Alimentenbevorschussung gerechnet werden.

6 Verkehr

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 37'700.-- (5.2 %) auf Fr. 682'400.--.

Der geringere Aufwand für die Strassensanierungen und der budgetierte 3-Jahresschnitt beim Winterdienst reduzieren die Kosten. Im Zusammenhang mit der Engpassbeseitigung N04/08 sind für Beratungen Fr. 25'000.-- eingestellt worden.

7 Umwelt und Raumordnung

Das Nettoergebnis reduziert sich um Fr. 56'700.-- (26.7 %) auf Fr. 155'900.--.

Bei der Wasserversorgung (öffentliche Brunnen) wird mit durchschnittlich 7'500 Kubik gerechnet, was zu Minderkosten führt. Im Gewässerunterhalt fallen die zusätzlichen Unterhaltsarbeiten weg. Beim Friedhof gibt es Mehrkosten durch die jährliche Pflege des Wasserbeckens beim Gemeinschaftsgrab, die anstehende Grabräumung und Pflanzenersatz.

Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung (Kanalisation und Kläranlage), die Abfallbeseitigung sowie die Fernwärme gehören zwar zum Gesamthaushalt, stellen aber buchhalterisch Gemeindebetriebe mit eigener Rechnung dar. Sie unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und unterliegen damit dem Kostendeckungsprinzip. Um verursachergerecht zu verrechnen, müssen diesen Funktionen auch die Kapitalzinsen und Abschreibungen belastet werden. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden in der Bestandesrechnung, sogenannten Spezialfinanzierungskonten belastet bzw. gutgeschrieben.

- 701 Wasserwerk
Beim Wasserwerk ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 159'100.-- vorgesehen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr mit tieferen Investitionen und damit verbunden mit geringeren ordentlichen sowie zusätzlichen Abschreibungen zu begründen.
- 710 Abwasserbeseitigung
Für den Ausgleich der Rechnung dieses Werks ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 43'500.-- geplant. Dies ist mit tieferen Investitionskosten als im Vorjahr zu begründen.
- 720 Abfallbeseitigung
Um eine ausgeglichene Betriebsrechnung zu erreichen, ist bei der Abfallbeseitigung eine voraussichtliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 29'000.-- erforderlich.
- 863 Fernwärme
Bei der Fernwärme ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 73'412.-- geplant.

8 Volkswirtschaft

Das Nettoergebnis (Ertrag) vermindert sich um Fr. 900.-- (0.4 %) auf Fr. 212'000.--.

9 Finanzen und Steuern

Das Nettoergebnis (Ertrag) vermindert sich um Fr. 256'586.-- (2.7 %) auf Fr. 9'294'414.--.

- 900 Gemeindesteuern (Ertrag)
Die Einnahmen bei den ordentlichen Steuern haben sich positiv entwickelt. Bei den Quellensteuern (- Fr. 60'000.--) und Grundstückgewinnsteuern (- Fr. 100'000.--) erwarten wir Mindereinnahmen.
- 920 Finanzausgleich (Ertrag)
Gemäss Angaben des Kantons ist mit Steuerkraft- bzw. Ressourcenausgleich und demografischem Sonderlastenausgleich von Fr. 842'600.-- (2017 Fr. 961'000.--), d.h. rund Fr. 118'000.-- weniger als im Vorjahr, zu rechnen.
- 942 Liegenschaften im Finanzvermögen (Ertrag)
Die Nettoerträge von Fr. 201'600.-- (Vorjahr Fr. 124'200.--) sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 77'400.-- höher, infolge der tieferen Passivzinsen.
- 990 Abschreibungen
Die ordentlichen Abschreibungen werden vom Eingangs-Bilanzwert zuzüglich der Nettoinvestitionen im Rechnungsjahr berechnet. Sie betragen bei Sachgütern (Grundstücke, Tief- und Hochbauten) 10 % und bei Mobilien 20 %. Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, wenn sie budgetiert sind.

Für 2018 sind ordentliche Abschreibungen inkl. Spezialfinanzierung von Fr. 816'288.-- und zusätzliche Abschreibungen inkl. Spezialfinanzierung von Fr. 240'686.-- (davon zulasten Steuerhaushalt Fr. 195'686.--), d.h. total Fr. 1'056'974.--, davon zu Lasten Steuerhaushalt Fr. 831'686.-- und Spezialfinanzierung Fr. 225'288.--, geplant.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2018 sind Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von Fr. 2'245'400.-- budgetiert. Der grösste Posten ist mit 1.4 Mio. Franken der Umbau für die neue Gemeindeverwaltung (Urnenabstimmung vom 24.09.2017). Weitere grössere Budgetpositionen betreffen die Mehrzweckhalle (MZH) mit Ersatz der Bühnenbeleuchtung und Steuerung von Fr. 117'000.--. Die Steuerung hat technische Mängel und ist veraltet sowie die Scheinwerfer sind teils defekt (ausgebrannt). Leuchtmittel müssen oft ersetzt werden und entsprechen längst nicht mehr dem technischen Standard. Dadurch entstehen jährliche unnötige Kosten. Für die MZH-Aussentüren inkl. automatischem Schliesssystem sind Fr. 145'000.-- vorgesehen. Die Aussentüren sind stark abgenutzt und undicht (Energieverlust).

Unter Gemeindestrassen ist die Sanierung der Strasse Guggenbühl/Holzwis mit Fr. 100'000.-- (sehr schlechter Zustand) und die Bushaltestelle Föhrenstrasse mit Fr. 250'000.-- eingeplant. Die Umsetzung dieser Bushaltestelle ist aufgrund des Fahrplanwechsels Dezember 2018 zwingend notwendig. Abzüglich der Subventionen von Postauto AG/ZVV voraussichtlich in der Höhe von rund Fr. 110'000.-- ergeben sich Nettoinvestitionen von Fr. 140'000.--. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen geplant.

Finanz- und Aufgabenplan

Der Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021 basiert auf einer rollenden Fünfjahresplanung. Dank der Investitions- und Finanzplanung kann die erwartete mittelfristige Finanz- und Steuerfussentwicklung koordiniert werden. Im Rahmen der Aufgabenplanung wird die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge prognostiziert sowie das Investitionsprogramm erstellt. Dieses berücksichtigt die mutmassliche Entwicklung der Finanzkraft und die finanzpolitischen Ziele. Der Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021 wurde in Zusammenarbeit mit swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich, erarbeitet. Beurteilt werden durch den Finanzberater üblicher- und sinnvollerweise sowie im Vergleich zu den anderen zürcherischen Gemeinden fünf Jahre. Daneben hat der Gemeinderat eine Finanzplanung 2018 - 2027 als Gesamtüberblick erstellt. Damit soll zusätzlich sichergestellt werden, dass die anstehenden Investitionen über einen längeren Zeitraum betrachtet werden können.

Die geplanten und notwendigen Investitionen (Investitionsstau der letzten Jahre) können nur rund zur Hälfte selber finanziert werden. Wegen der aktuell noch ansprechenden Substanz, kann die Entwicklung, bei stabiler Steuerbelastung, so hingenommen werden. Mittel-/langfristig muss aber die Selbstfinanzierung verbessert werden.

Im aktuellen Plan werden die finanzpolitischen Ziele nur knapp erreicht und es zeigt sich Handlungsbedarf. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung am Ende der Planung wird voraussichtlich möglich sein. Zu einer durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung fehlen aber ca. 0.5 Mio. Franken.

Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 wird die Abschreibungsbelastung tiefer ausfallen (rund 0.3 Mio. Franken) und es zeigen sich (gut) ausgeglichene Rechnungsergebnisse. Wird dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, könnte der Finanzhaushalt rasch aus dem Gleichgewicht geraten. Haushaltsaldo (Selbstfinanzierung und Investitionen) sowie Schulden und Liquidität sind durch HRM2 nicht betroffen, die finanzstrategischen Herausforderungen haben sich nicht wesentlich verändert.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat hat das Budget und den Steuerfuss für das Jahr 2018 an seiner Sitzung vom 2. Oktober 2017 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten diese Anträge ebenfalls zu genehmigen.

Hettlingen, 2. Oktober 2017

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrl

1.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Organisation	<i>Politische Gemeinde Hettlingen</i>
Budgetjahr	2018

1. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Hettlingen ist
 - finanzrechtlich zulässig,
 - finanziell angemessen,
 - rechnerisch richtig.
- Mit einem Steuerfuss von 80 % des einfachen Gemeindesteuerertrages wird eine Eigenkapitaleinlage von Fr. 87'014 getätigt.

2. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 80 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

3. Budget

- Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	14'934'074
	Ertrag	Fr.	<u>15'021'088</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	87'014
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	2'625'400
	Einnahmen	Fr.	<u>380'000</u>
	Nettoinvestition	Fr.	2'245'400
• einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	10'000'000
• Eigenkapitaleinlage		Fr.	87'014

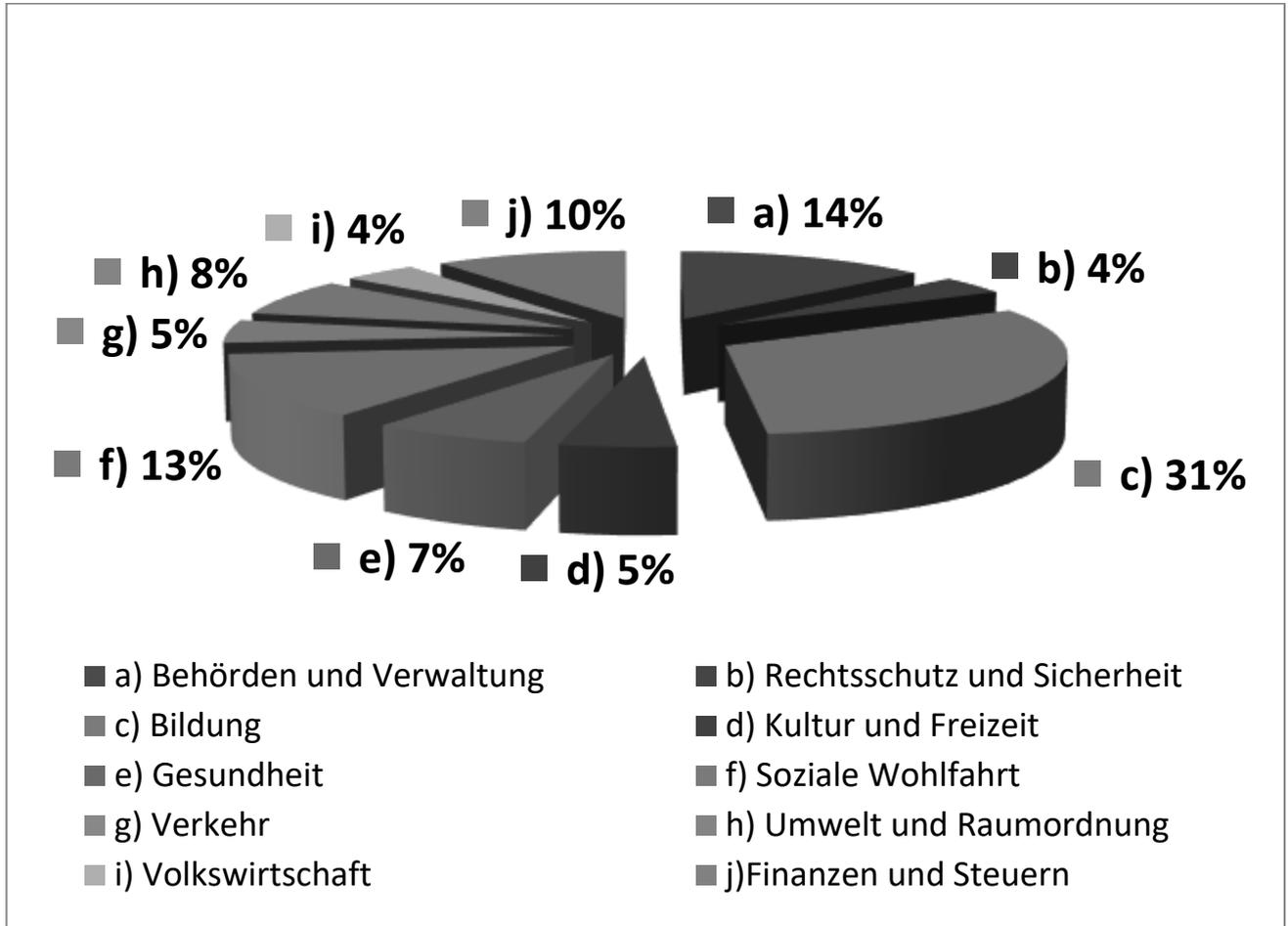
Hettlingen, 30. Oktober 2017

Marc Kummer
Präsident RPK

Madeleine Oelen
Prüfleiterin

1.2 Vergleich Rechnungen 2015/2016 und Budget 2017/2018

Aufteilung Aufwand nach Funktionen Steuerhaushalt



Details der Laufenden Rechnung (nach Funktionen), Werte in Franken

Die Stichworte beziehen sich auf den Vergleich Budget 2018 zu Budget 2017 (grösste Abweichungen).

Der Median ist jener Wert, welcher genau in der Mitte aller erhobenen Werte der Zürcher Gemeinden liegt.

Behörden und Verwaltung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	1'247'600	1'227'080	1'301'137	1'218'718
pro Einwohner	387	386	386	391
Median			370	403

- Mehrkosten infolge Behördenwahlen
- Einnahmen aus Rückforderungen für Grabenaufbrüche neu unter Verkehr
- Umstellungskosten für Bau- und Friedhofprogramme

Rechtsschutz und Sicherheit	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	517'100	519'700	548'384	449'846
pro Einwohner	161	163	173	145
Median			161	163

- Minderaufwendungen für die gesetzlichen Nachführungsarbeiten von amtlichen Vermessungen und der Geodatenprojekte
- Verdoppelung der Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016 von Fr. 7.50 auf Fr. 14.-- pro Einwohner

Bildung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	4'257'500	4'517'020	4'384'253	4'259'780
Kiga je Schüler	9'709	11'112	10'323	9'573
Pr.schule je Sch.	16'324	16'582	16'034	15'680
Median Kiga			10'077	10'174
Median PS			19'288	19'224

- Auflösung einer Kindergartenstelle infolge sinkender Schülerzahlen
- Minderkosten bei der Musikschule (weniger Schüler)

Kultur und Freizeit	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	570'000	450'400	445'880	461'607
pro Einwohner	177	142	141	148
Median			88	88

- Anschaffung neuer Server für Bibliothek
- Ersatzbeschaffung Schwimmbecken-Reinigungsmaschine und 2 Chemiecontainer
- Projektleinwand und Deckenprojektor für Mehrzweckhalle
- Fr. 15'000.-- für Weinländer Herbstfest

Gesundheit	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	1'007'000	1'047'000	883'569	750'539
pro Einwohner	313	329	280	241
Median			270	240

- Minderaufwand bei der Pflegefinanzierung
- Neu ärztlicher Notfalldienst mit Fr. 2.40 pro Einwohner

Soziale Wohlfahrt	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	981'900	1'154'400	1'099'997	929'907
pro Einwohner	305	363	348	299
Median			502	500

- Minderkosten bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Mehrkosten bei der Jugendarbeit
- Mehrkosten bei der Alimentenbevorschussung

Verkehr	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	682'400	720'100	652'288	661'042
pro Einwohner	212	226	207	212
Median			177	191

- Minderaufwand für Strassensanierungen
- Winterdienst mit 3-Jahresschnitt gerechnet
- Beratungen im Zusammenhang mit Engpassbeseitigung N04/08 Fr. 25'000.--

Umwelt und Raumordnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoaufwand	155'900	212'600	183'627	173'133
pro Einwohner	48	67	58	56
Median			59	67

- Minderkosten bei öffentlichen Brunnen und Gewässerunterhalt
- Mehrkosten beim Friedhof (jährliche Pflege des Wasserbeckens beim Gemeinschaftsgrab, anstehende Grabräumung und Pflanzenersatz)

Gebührenhaushalte

Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung (Kanalisation und Kläranlage), die Abfallbeseitigung sowie die Fernwärme gehören zwar zum Gesamthaushalt der Politischen Gemeinde, stellen aber buchhalterisch Gemeindebetriebe mit eigener Rechnung dar. Sie unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und unterliegen damit dem Kostendeckungsprinzip. Um verursachergerecht zu verrechnen, müssen diesen Funktionen auch die Kapitalzinsen und Abschreibungen belastet werden. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden in der Bestandesrechnung, sogenannten Spezialfinanzierungskonten, belastet bzw. gutgeschrieben.

Wasserwerk	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Überschuss/Defizit	-159'100	-615'000	-705'394	-393'049
Stand Spezialfin. per Ende Jahr	1'612'913	1'772'013	2'387'013	3'092'407

- Geringere Investitionen und folglich tiefere ordentliche und zusätzliche Abschreibungen

Abwasser-beseitigung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Überschuss/Defizit	43'500	-345'400	-69'309	103'071
Stand Spezialfin. per Ende Jahr	2'385'185	2'341'685	2'687'085	2'756'394

- Tiefere Investitionskosten als in den Vorjahren

Abfallbeseitigung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Überschuss/Defizit	-29'000	-13'500	-45'611	-33'159
Stand Spezialfin. per Ende Jahr	67'481	96'481	109'981	155'592

- Entnahme aus der Spezialfinanzierung (höhere Nettoaufwendungen)

Fernwärme	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Überschuss/Defizit	73'412	-23'223	79'921	-62'120
Stand Spezialfin. per Ende Jahr	463'334	389'922	413'145	333'224

- Mehreinnahmen bei Benutzungsgebühren infolge Neuanschlüsse

Volkswirtschaft	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoertrag	212'000	212'900	226'430	169'036
pro Einwohner	66	67	72	54
Median			74	58

- Keine Veränderungen

Finanzen und Steuern	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Nettoertrag	9'294'414	9'551'000	9'844'238	9'306'750
pro Einwohner	2'886	3'003	3'116	2'990

Steuern

- Die Einnahmen bei den ordentlichen Steuern haben sich positiv entwickelt. Bei den Grundstückgewinnsteuern und Quellensteuern erwarten wir Mindereinnahmen.

Finanzausgleich

- Steuerkraft- bzw. Ressourcenausgleich und demografischen Sonderlastenausgleich fallen tiefer aus (- Fr. 118'000.--)

Liegenschaften im Finanzvermögen

- Zunahme der Nettoerträge infolge der tieferen Passivzinsen (+ Fr. 77'400.--)

Abschreibungen

- Die ordentlichen Abschreibungen werden vom Eingangs-Bilanzwert zuzüglich der Nettoinvestitionen im Rechnungsjahr berechnet. Sie betragen bei Sachgütern (Grundstücke, Tief- und Hochbauten) 10 % und bei Mobilien 20 %. Zusätzliche Abschreibungen müssen budgetiert werden.
- Für das Jahr 2018 sind ordentliche Abschreibungen von Fr. 816'288.-- (Vorjahr Fr. 785'523.--) inkl. Spezialfinanzierung geplant und zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 240'686.-- (Vorjahr Fr. 1'258'500.--). Die Werke werden mit Fr. 225'288.-- (Vorjahr Fr. 1'091'023.--) belastet.

1.3 Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021

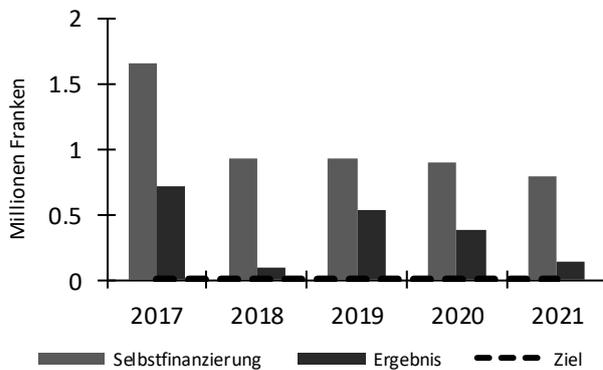
Zusammenfassung

Die Planung zeigt ein klares Bild. Mit einer zurückhaltenden Aufwandsentwicklung und erst recht nach der Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2 ohne Restatement) ist der Ausgleich der Erfolgsrechnung möglich. Es darf vorübergehend sogar mit Überschüssen gerechnet werden und das Eigenkapital nimmt auf 9.6 Mio. Franken zu. Die jährliche Selbstfinanzierung stabilisiert sich bei ca. 0.9 Mio. Franken. Das Investitionsprogramm sieht etwas überdurchschnittlich hohe Investitionen vor. Es liegt ausnahmslos über der Selbstfinanzierung und dadurch nimmt die Verschuldung zu. Das Nettovermögen liegt am Ende der Planung in der Mitte der Bandbreite.

Wird der Anstieg der Verschuldung akzeptiert, kann für die nächsten Jahre von einer stabilen Steuerbelastung ausgegangen werden. Weil der Mittelwert der Steuerfüsse zunehmen dürfte, verbessert sich die steuerliche Attraktivität. Bei den Gebührenhaushalten sind mittel-/langfristig Verbesserungen im Abfall und Wasser absehbar.

Mittel-/langfristiger Rechnungsausgleich

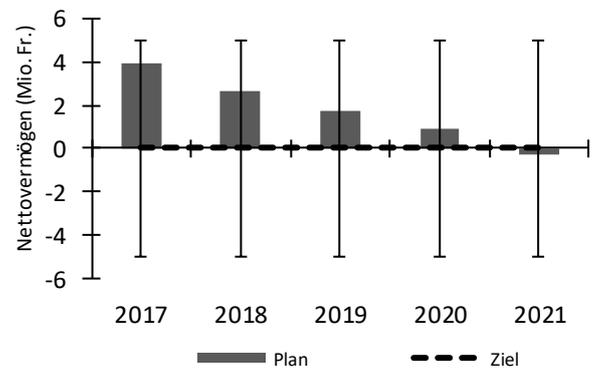
Steuerhaushalt



In allen Jahren kann die Rechnung ausgeglichen werden. Gegen Ende der Planung belasten die zunehmenden Abschreibungen das Ergebnis. Die Selbstfinanzierung stabilisiert sich bei jährlich knapp 1 Mio. Franken.

Begrenzung Verschuldung

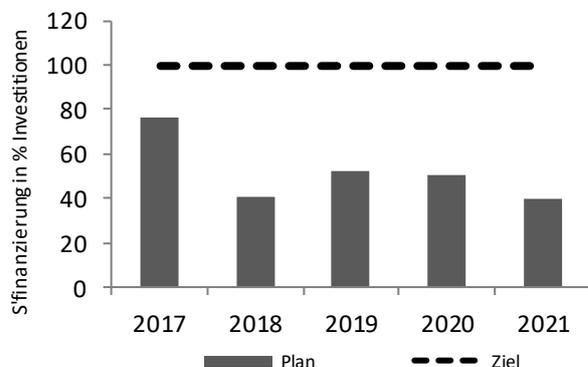
Steuerhaushalt



Mit den geplanten Investitionen bei eher knapper Selbstfinanzierung sinkt das Nettovermögen in den mittleren Bereich der Bandbreite.

Finanzierung Investitionen

Steuerhaushalt



In allen Jahren wird deutlich mehr als die knappe Million an Selbstfinanzierung investiert. Dadurch entsteht ein Haushaltdefizit. Die Substanz wird abgebaut und neue Schulden entstehen.

Massnahmen

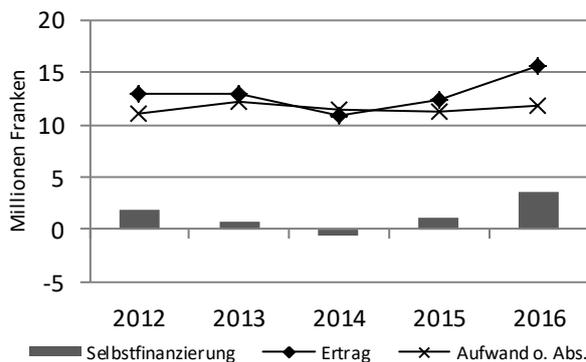
Im aktuellen Plan werden die Ziele nur teilweise erreicht und Handlungsbedarf ist gegeben. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung ist voraussichtlich möglich. Zu einer durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsanteil 10 %) fehlen aber ca. 0.5 Mio. Franken. Kann dieser Betrag mittelfristig nicht durch eine (noch) zurückhaltendere Ausgabenpolitik eingespart werden oder gehen keine, heute nicht absehbaren, höheren Erträge ein, müsste der Steuerfuss um ca. vier Prozentpunkte höher angesetzt werden.

Die Umsetzung des Investitionsvolumens bei eher knapper Selbstfinanzierung verlangt nach einer bewussten Priorisierung, nicht notwendige Projekte sind auf später zu verschieben. Um den raschen Abbau des Nettovermögens abzubremsen und die Schuldenaufnahme zu begrenzen, könnten Veräusserungen von nicht benötigten, unrentablen Vermögenswerten geprüft werden. Mit der Einführung von HRM2 per 1.1.2019 wird die Abschreibungsbelastung tiefer ausfallen und es zeigen sich (gut) ausgeglichene Rechnungsergebnisse. Würde dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, verliert der Finanzhaushalt sein Gleichgewicht. Haushaltsaldo (Selbstfinanzierung und Investitionen) sowie Schulden und Liquidität sind durch HRM2 nicht betroffen, die finanzstrategischen Herausforderungen haben sich nicht wesentlich verändert.

Die vergangenen Jahre (2012 - 2016)

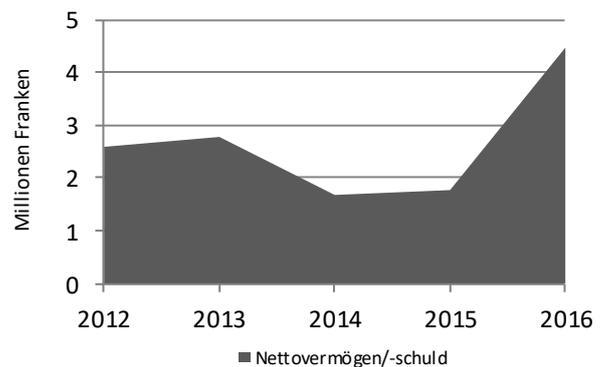
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt



Der deutliche Rückgang der Schülerzahl, bei gleichzeitig steigender Bevölkerungszahl, führte zu weniger demografischem Sonderlastenausgleich und etwas tieferen Bildungsaufwendungen. Weil die übrigen Aufwendungen von tiefem Niveau angestiegen sind (Pflegefiananzierung, Behörden und Verwaltung, Strassen etc.) und die Steuerbelastung verglichen mit der Steuerkraft tief ist, bleibt der Haushalt, ohne besondere Ereignisse, knapp. Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den tiefen Nettoinvestitionen von 3.9 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 7.0 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 179 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (3.4 Mio.) resultierte ein Haushaltsdefizit von 0.3 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2016 4.5 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden ein durchschnittlich hoher Wert für die Substanz. Die Gesamtsteuerbelastung ist in den vergangenen Jahren stabil geblieben (Mittelwert + 2 %). Verglichen mit anderen Gemeinden werden für 2016 in folgenden Bereichen überdurchschnittlich¹ hohe Aufwendungen aufgewiesen: Planmässige Abschreibungen VV, Wasserwerk, Pflegefinanzierung Spi-tex sowie Sport und Freizeit.

¹ Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert

Mit 3.7 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2016 2.5 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Der ausserordentliche Buchgewinn aus dem Übertrag der Liegenschaften vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen sowie mehr Steuern und Finanzausgleich führten zu hohen Erträgen. Somit konnten verschiedene Aufwandsteigerungen (Behörden und Verwaltung, Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen, Kindergarten etc.) problemlos kompensiert werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (23,6 %) liegt auf hohem Niveau. Mit dem Abschluss 2016 beträgt die Steuerkraft ca. 90 % vom kant. Mittelwert, dadurch besteht eine gewisse Abhängigkeit vom Ressourcenausgleich. Durch den Anstieg im Steuersubstrat in den letzten zwei Jahren wird künftig weniger Ressourcenausgleich eingehen.

Geschäft 2

Revision Verbandsstatuten des Zweckverbands "Regionalplanung Winterthur und Umgebung"

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017, gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Den revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbands "Regionalplanung Winterthur und Umgebung" (RWU) vom 28. Juni 2017 wird zugestimmt.
2. Der Vorstand der RWU wird ermächtigt, geringfügige Korrekturen an den Statuten in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Weisung

Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 tritt die neue Gemeindegesetzgebung im Kanton Zürich in Kraft. Sie wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Die Statuten des Zweckverbands der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) müssen deswegen angepasst werden.

Weitere Gründe für die Anpassung sind Kyburg, Hofstetten und Bertschikon, welche aufgrund der Gemeindefusionen keine eigenen Verbandsgemeinden mehr sind, die Anpassung der Anzahl der Delegierten auf Antrag der Stadt Winterthur (von 4 auf 8 Delegierten verdoppelt) sowie die Anpassung des Ist-Zustands der personellen Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission. Die Delegiertenversammlung der RWU hat die neuen Statuten am 28. Juni 2017 genehmigt.

Zweck der Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz im Kanton Zürich sehen vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen können. Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband RWU.

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Raumplanung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Richtpläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebiets und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-Statuten übernommen.

Wesentliche Änderungen zu den bisherigen Statuten

Art. 1 Bestand

Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.

Art 2 Zweck

Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.

Art. 8 Publikation und Information

Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zuge stellt und zum anderen wird der Vorstand der Verbandsgemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.

Art. 9 Verfahren

Es gilt weiterhin das "Ständemehr". Das heisst, dass der Vorstand der Verbandsgemeinden die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem "Ständemehr" soll einem allfälligen Ungleichgewicht, ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen, entgegengewirkt werden.

Art. 10, 19, 29 Finanzkompetenzen

Betreffend die Finanzbefugnisse von Stimmberechtigten, Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen der Finanzkompetenzen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.

Art. 15 Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden

Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z. B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Wie bisher müssen mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf 8 Delegierte limitiert. Die Winterthurer Delegierten, vertreten durch die Delegierte Katrin Cometta, beantragten an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, dass folgendes an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden solle. 13 Delegierte seien für Winterthur unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur wird von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.

Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Vorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten ist, wird neu in den Statuten verankert.

Art. 21 Einberufung

An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen. Begründung: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäfte zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.

Art. 33 Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.

Kapitel 3 Finanzhaushalt

Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.

Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten

Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.

Weiteres Vorgehen

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU die neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und verabschiedet hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In Hettlingen ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Anschliessend ist durch die RWU die Genehmigung des Regierungsrats einzuholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Schlussbemerkungen / Schlusswort

Nach Ansicht des Gemeinderats hat die RWU die Verbandsstatuten sorgfältig revidiert. Er beantragt den Stimmberechtigten den Antrag ebenfalls zu genehmigen.

Hettlingen, 2. Oktober 2017

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident

Schreiber

Bruno Kräuchi

Matthias Kehrl

2.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer letzten Sitzung die neuen Statuten des RWU-Zweckverbandes geprüft. Aus unserer Sicht haben sich die finanziellen Belange weder für den Zweckverband noch für die Mitgliedsgemeinden wesentlich geändert. Die RPK empfiehlt den Mitgliedsgemeinden die Vorlage zur Annahme.

Brütten, 15. September 2017

Ruedi Bosshart
Präsident

Thomas Schumacher
Aktuar

2.1 Statuten

Statuten

des Zweckverbandes
"Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)"

**Stand:
verabschiedet an die RWU-Delegiertenver-
sammlung**

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017
Genehmigt durch die Regierung des Kantons Zürich am xx.xx.xxxx

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Illnau-Effretikon, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

¹Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen.

²Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.

³Die Gemeinden in der landschaftlich geprägten Region mit hohem Erholungswert und das dynamische Zentrum ergänzen sich.

⁴Die RWU versteht sich als eigenständige Organisation, die den Interessen der Gesamtregion verpflichtet ist.

⁵Der Zweckverband kann weitere untergeordnete, raumplanerische Aufgaben gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung übernehmen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

⁴Der Zweckverband sorgt für eine Publikation seiner Erlasse und Beschlüsse im Amtsblatt.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
3. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden, wobei jede Gemeinde ihre Delegierten entsendet.

²Eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.

³Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Pro 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Als Bevölkerungszahl gilt der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn.

⁴Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen ersten oder zweiten Vizepräsidiums. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die erste oder zweite Vizepräsidentin oder den ersten oder zweiten Vizepräsidenten, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt werden;
2. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Delegierten legen ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

Art. 19 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Verabschiedung des regionalen Richtplans und Nutzungspläne oder einzelner Teile daraus;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Budgets;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000; soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
10. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
11. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

13. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandsvorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, wobei sich der Vorstand aus Exekutivmitgliedern zusammensetzt: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden.

14. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;

15. den Organisationserlass;

16. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die erste oder zweite Vizepräsidentin oder der erste oder zweite Vizepräsident des Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.

²Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Sekretariat des Verbandes.

Art. 21 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

²Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Vizepräsidenten selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. Erlasse, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Reglementen, Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
7. die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
8. die Beauftragung des Sekretärs oder der Sekretärin;
9. der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;
10. die Behandlung von weiteren für die Region relevanten raumplanerischen Themen.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 80'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 CHF und jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 CHF.

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder oder an seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

²Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 34 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

²Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis spätestens 28. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Bis spätestens 30. September jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.

Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt das per 31. Dezember des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.

Art. 42 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 43 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 45 Austritt

¹Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des Austrittsjahres durch die Delegiertenversammlung wird der Beteiligungsanteil der austretenden Gemeinde überwiesen.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 46 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 48 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 2. März 2011 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017

M. Lüdin, Präsident

D. Ramp, Sekretär

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Altikon vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Brütten vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Dägerlen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Dättlikon vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Dinhard vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Elgg vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Ellikon an der Thur vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Elsau vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Hagenbuch vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Hettlingen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Illnau-Effretikon vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Lindau vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Neftenbach vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Pfungen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Rickenbach vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Schlatt vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Seuzach vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Turbenthal vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Wiesendangen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Winterthur vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Zell vom xx.xx.xxxx

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. xxx vom xx.xx.xxxx

